



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.12.83 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 28.9.87 öffentlich bekanntgemacht.

*Schenk*  
Stadtdirektor

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE  
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 6 Maßstab: 1:1000  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Meppen, Außenst. Papenburg am: 14.1.1982 Az.: A Nr. 1733/81

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 4.12.1981). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg  
Papenburg, den 20.1.1988  
i. V. v. *Hell*  
Leitender Vermessungsdiplomierter

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von  
Stadt Papenburg  
Stadtplanungsamt  
Papenburg, den 15.1.88  
*Schenk*  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.12.83 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.9.87 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 6.10.87 bis 5.11.87 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Papenburg, den 15.1.88  
*Schenk*  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Die eingeschränkte Beteiligung im Sinne von § 3 Abs. 3 BauGB wurde vom gegeben. Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Papenburg, den  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Papenburg hat die 5. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.12.87 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 15.1.88  
*Hövelm*  
Bürgermeister

*Schenk*  
Stadtdirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 15. März 1988 Az.: 65-610-504-0515 unter Erfüllung von Auflagen / Maßgaben teilweise keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.  
Meppen, den 15. März 1988  
Landkreis Emsland  
DER OBERKREISDIREKTOR  
In Vertretung *Himmig*

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom (Az.: ) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Die Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom 15. öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Papenburg, den  
Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 15.4.88 im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 8 bekannt gemacht worden. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 15.4.88 in Kraft getreten.

Papenburg, den 29.4.88  
*Schenk*  
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
Papenburg, den  
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung (§ 215 (1) 2 BauGB) nicht geltend gemacht worden.  
Papenburg, den  
Stadtdirektor

**Planzeichenerklärung**  
Planzeichenerklärung vom 30.7.1981  
Raum-Zonenverordnung vom 15.1.1977 geändert durch VO vom 18.12.86 (BGBI. I S. 2665)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
§ 11 (1) BauGB  
II Industriegebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
§ 19 (1) BauGB  
GFZ Geschossflächenzahl  
BMZ Baumassenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN  
§ 19 (2) BauGB  
0 überwindliche Bauweise  
maximale Gebäudehöhe 180m  
Baugruppe  
VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 BauGB  
Verkehrsstädte  
SINNTREUE PLANZEICHEN  
§ 9 (7) BauGB  
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
- - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung  
--- Schrägblech Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen Bewuchs u. Luchtschirm (Lagehöhe 2,80m u. 0,4m fertiger Straße)

Präambel:  
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (NGBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.11.1987 (Mds. GVBl. Nr. 40 S. 214), hat der Rat der Stadt Papenburg die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I „INDUSTRIEGEBIET AM SIELKANAL“ bestehend aus der Planzeichnung und den neu festzulegenden/nachzustellenden tatsächlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 15.1.88  
*Hövelm*  
Bürgermeister

*Schenk*  
Stadtdirektor

Hinweis:  
Durch den Bebauungsplan Nr. I "Industriegebiet am Sielkanal - 5. Änderung" wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I "Industriegebiet am Sielkanal - 3. Änderung" insgesamt betroffen. Mit Inkrafttreten der 5. Änderung tritt die 3. Änderung insgesamt außer Kraft.

**STADT PAPENBURG**

**5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. I „INDUSTRIEGEBIET AM SIELKANAL“**

1. AUSFERTIGUNG (URRSCHRIFT)

STADTPLANUNGSAMT PAPENBURG

MASSTAB: 1:1000	DATUM: 23.9.87	GEZ.: PIEPER
PLANNUMMER: 1/15	GEÄNDERT:	BEARB.: